

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

4 Ta 99/15

4 Ca 1285/13

(Arbeitsgericht Bayreuth)

Datum: 26.08.2015

Rechtsvorschriften: §§ 788, 888 ZPO

Leitsatz:

Aufhebung des Zwangsgeldbeschlusses wegen Erfüllung des Anspruchs im Beschwerdeverfahren. Kostentragung des Schuldners.

Beschluss:

1. Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Bayreuth vom 10.07.2015, Az.: 4 Ca 1285/13, aufgehoben.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird festgesetzt auf EUR 1.000,--.

Gründe:

I.

Der Beklagte hat sich mit Vergleich vom 05.06.2014 u.a. verpflichtet, der Klägerin ein qualifiziertes Zwischenzeugnis zu erteilen.

Wegen der unterbliebenen Zeugniserteilung hat die Klägerin mit Schriftsätzen vom 18.11.2014 und 16.06.2015 die Verhängung eines Zwangsgeldes und ersatzweise von Zwangshaft beantragt.

- 2 -

Mit Beschluss vom 10.07.2015 hat das Erstgericht gegen den Beklagten ein Zwangsgeld in Höhe von EUR 1.000,- ersatzweise Zwangshaft von fünf Tagen festgesetzt, nachdem der Beklagte innerhalb der ihm gesetzten Frist keine Stellungnahme zu dem Vollstreckungsantrag abgegeben hatte.

Gegen den dem Beklagten am 14.07.2015 zugestellten Beschluss hat dieser mit dem beim Erstgericht am selben Tag eingegangenen Schriftsatz vom 24.07.2015 sofortige Beschwerde eingelegt.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 27.07.2015 der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

Am 12.08.2015 erteilte der Beklagte der Klägerin das begehrte Zwischenzeugnis.

Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

II.

1. Die sofortige Beschwerde des Beklagten ist zulässig.
Sie ist statthaft, §§ 62 Abs. 2 ArbGG, 793 ZPO, sowie form- und fristgerecht eingelegt worden, §§ 78 Satz 1 ArbGG, 569 ZPO.
2. Die Beschwerde führt zur Aufhebung des ergangenen Zwangsgeldbeschlusses vom 10.07.2015, denn mit Erfüllung des zu vollstreckenden Anspruchs im noch laufenden Beschwerdeverfahren hat sich das Vollstreckungsgesuch erledigt.

Die Festsetzung eines Zwangsgeldes im Verfahren nach § 888 ZPO dient der Erzwingung einer unvertretbaren Handlung; es handelt sich hierbei um keine Sanktion für eine Handlungsweise in der Vergangenheit. Hieraus folgt, dass bei unstreitiger Erfüllung der vorzunehmenden Handlung im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens – einschließlich des Beschwerdeverfahrens – ein Zwangsgeld nicht mehr zu verhängen ist bzw. ein bereits ergangener Zwangsgeldbeschluss wieder aufzuheben ist (vgl. LAG Nürnberg vom 19.02.2009 – 4 Ta 18/09 - ; Schleswig-Holstein vom

23.02.2006 – 2 Ta 27/06 -; LAG Köln vom 12.03.2004 – 5 Ta 57/02 -; LAG Schleswig-Holstein vom 28.01.2004 – 1 Ta 269/03 –; zitiert in Juris).

Die Kosten des Vollstreckungsverfahrens fallen dem Beklagten zu Last.
Bis zum Zeitpunkt der Zeugniserteilung handelt es sich um notwendige Kosten gemäß § 788 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Bei nachträglicher Vornahme einer unvertretbaren Handlung sind dem Schuldner die Kosten des Beschwerdeverfahrens in entsprechender Anwendung des § 97 Abs. 2 ZPO aufzuerlegen. Zwar ist aufgrund der Vornahme der geschuldeten Handlung ohne weitere Sachprüfung der Vollstreckungsbeschluss aufzuheben, doch beruht dieses materielle Obsiegen auf der erst nachträglichen Handlungsweise des Schuldners (vgl. LAG Nürnberg, LAG Schleswig-Holstein, LAG Köln, a.a.O.; LAG Hamburg vom 20.10.2003 – 8 Ta 6/03 – n.v.).

Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landesarbeitsgericht ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter, § 78 Satz 3 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür liegen nicht vor,
§§ 72 Abs. 2, 78 Satz 2 ArbGG.

Nürnberg, den 26. August 2015

Der Vorsitzende

Roth
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht